

Amtliches Mitteilungsblatt



Interdisziplinäres Zentrum für sprachliche Bedeutung

Satzung

des Interdisziplinären Zentrums für sprachliche

Bedeutung

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 26 / 2006

15. Jahrgang / 15. Mai 2006

Satzung

des Interdisziplinären Zentrums für sprachliche Bedeutung

Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 8 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 02.02.2005 (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 05/2005) hat das Interdisziplinäre Zentrum für Sprachliche Bedeutung am 26. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen, der der Akademische Senat am 20.12.2005 zugestimmt hat.¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Sprachliche Bedeutung (IZS) ist ein interdisziplinäres Zentrum gemäß § 25 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Aufgaben

Das IZS fördert (gemäß Einrichtungsbeschluss vom 27.09.2005) Forschung zur sprachlichen Bedeutung in interdisziplinären Projekten, die Einwerbung von Drittmitteln, die Einrichtung von Nachwuchswissenschaftlergruppen sowie die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit. Es trägt so dazu bei, das wissenschaftliche Profil der Humboldt-Universität im Sinne der Exzellenzbildung zu schärfen.

Das IZS macht seine Ergebnisse durch Publikationen, Tagungen, universitäre Lehre und Öffentlichkeitsarbeit zugänglich.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des IZS können sein:

- a) Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen,
- b) akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

c) eingeschriebene Studenten und Studentinnen der Humboldt-Universität zu Berlin,

(2) Die Gründungsmitglieder des Zentrums sind in der Anlage zu dieser Satzung benannt.

(3) Kriterien für die Aufnahme als Mitglied sind bei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen unabhängige Forschung auf dem in § 2 (1) genannten Gebiet, die durch entsprechende Drittmittelprojekte belegt ist, und ausgewiesene einschlägige Lehre, bei Wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen und Studenten bzw. Studentinnen Mitwirkung an laufenden Vorhaben des Zentrums.

(4) Neue Mitglieder werden durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Zentrums aufgenommen.

(5) Die Mitgliedschaft und daran gebundene Rechte und Pflichten enden mit der Aufhebung des Zentrums, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes, mit der Beendigung von Projekten bzw. von der Mitwirkung des Mitgliedes an Projekten. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mehrheit der verbleibenden Mitglieder festgestellt. Die Beendigung der durch Projektbeteiligung begründeten Mitgliedschaft kann im Zweifelsfall auf Antrag eines Mitgliedes durch den Zentrumsrat festgestellt werden. Der Ausschluss ist bei schwerwiegender oder wiederholter Aktivität eines Mitgliedes gegen die Interessen des Zentrums durch Beschluss des Zentrumsrates möglich.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Wahl der Mitglieder des Zentrumsrates,
- b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
- d) Vorschlag der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
- e) Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin.

¹ Diese Satzung wurde am 11.04.2006 durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester durch den Geschäftsführenden Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin einberufen.

§ 5 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin, drei weiteren Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie – wenn entsprechende Mitglieder vorhanden sind – einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin und einem bzw. einer eingeschriebenen Studierenden. Dabei ist im Zentrumsrat die Professorenmehrheit gem. § 46 Abs. 2 BerlHG zu gewährleisten. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin und mindestens drei weitere Mitglieder des Zentrumsrates müssen der Humboldt-Universität zu Berlin angehören.

(2) Die Mitglieder des Zentrumsrates und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden innerhalb ihrer Gruppen von den wahlberechtigten Mitgliedern des Zentrums gewählt.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Zentrumsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Zentrumsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumsschwerpunkten und -projekten inkl. der jeweiligen Mitwirkenden sowie der Bestellung von deren Leitung oder Sprecher bzw. Sprecherin,
- b) Förderung und Etablierung von Nachwuchswissenschaftlergruppen und Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen,
- c) Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin,
- d) Wahl eines Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors bzw. einer Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin; für die Stellvertretung können Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Ziffer a) und b) gewählt werden,
- e) Bestellung eines Wissenschaftlichen Beirates,
- f) Beratung und Entscheidung aller grundlegenden Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

(5) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Semester.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Zentrumsrat beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und Einrichtungen des öffentlichen Lebens in den Beirat.

(2) Der Beirat berät das Zentrum insbesondere in Fragen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung der Arbeit des Zentrums.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der bzw. die den Wissenschaftlichen Beirat einberuft und die Sitzungen leitet.

§ 7 Leitung

(1) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin wird auf Vorschlag des Zentrumsrates aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen durch den Akademischen Senat bestellt.

(2) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums, einschließlich der Durchführung von Umlaufverfahren,
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Zentrumsrates,
- c) Berichterstattung einmal pro Semester gegenüber der Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann er oder sie vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

§ 8 Entscheidungen und Wahlen der Gremien des Zentrums

(1) Entscheidungen der Gremien des Zentrums werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Verlangt ein Mitglied des Zentrumsrates oder ein Viertel der Mitglieder eines Gremiums eine Entscheidung in einer Sitzung, darf kein Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. sich im Umlaufverfahren äußert. Wird nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands das Abstimmungsverfahren wiederholt, so ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn hierauf in den Unterlagen hingewiesen wurde. Der § 47, Abs. 3 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Wahlen im Zentrum erfolgen nach der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage:

Gründungsmitglieder des Interdisziplinären Zentrums für sprachliche Bedeutung (IZS)

- Dr. Abdel-Rahman, Rasha
Institut für Psychologie
- Prof. Dr. Dietrich, Rainer
Institut für deutsche Sprache und Linguistik
- Prof. Dr. Donhauser, Karin
Institut für deutsche Sprache und Linguistik
- Prof. Dr. Fries, Norbert
Institut für deutsche Sprache und Linguistik
- Prof. Dr. Handwerker, Brigitte
Institut für deutsche Sprache und Linguistik
- Prof. Dr. Hock, Wolfgang
Institut für deutsche Sprache und Linguistik
- Dr. Hohlfeld, Annette
Institut für Psychologie (zur Zeit in Madrid)
- Prof. Dr. Krifka, Manfred
Institut für deutsche Sprache und Linguistik
- Prof. Dr. Lang, Ewald
Institut für deutsche Sprache und Linguistik
- Prof. Dr. Leser, Ulf
Institut für Informatik
- Prof. Dr. Lüdeling, Anke
Institut für deutsche Sprache und Linguistik
- Prof. Dr. Pompino-Marschall, Bernd
Institut für deutsche Sprache und Linguistik
- Prof. Dr. Scheffer, Tobias
Institut für Informatik
- Dr. Scheffle, Uwe
Institut für Philosophie
- Prof. Dr. Sommer, Werner
Institut für Psychologie
- Prof. Dr. van der Meer, Elke
Institut für Psychologie
- Prof. Dr. Villringer, Arno
Charité – Universitätsmedizin Berlin, Klinik und Poliklinik für Neurologie
- Dr. Wartenburger, Isabell
Charité – Universitätsmedizin Berlin, NeuroImaging Center